

Vorlage Nr.: KTB/017

22.05.2000

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	13.06.2000	11
Kreistag	Landrat	20.06.2000	9

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Recklinghausen wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Vorschlag geändert.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

§ 6 der Geschäftsordnung des Kreistages Recklinghausen enthält keine Festlegung, ob im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anfragen einzelner Kreistagsmitglieder eine Sachdebatte stattfindet. Außerdem fehlt eine Regelung, wie mit Zusatz- und Dringlichkeitsanfragen umzugehen ist.

In § 7 der Geschäftsordnung ist nur die Worterteilung, jedoch nicht die weitere Behandlung von Anträgen geregelt.

Der als Anlage beigefügte Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung enthält daher die entsprechenden Ergänzungen.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01	gez. Schmidt			gez. Schnipper

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Recklinghausen:

(Änderungen sind *kursiv* dargestellt.)

§ 6 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

§ 6

Fragerecht der Kreistagsmitglieder

- (1) Das Fragerecht der Kreistagsmitglieder wird auf die Angelegenheiten des Kreises beschränkt. Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (8. Teil KrO NRW) sind ausgenommen.
- (2) Anfragen müssen in einer Kreistagssitzung nur dann beantwortet werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Kreistagssitzung schriftlich beim Landrat eingereicht worden sind. *Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller darf jeweils zwei Zusatzfragen stellen.*
- (3) *Bei Anfragen, die aus aktuellem Anlass gestellt werden (Dringlichkeitsanfragen), beträgt die Frist gem. Abs. 2 24 Stunden. Ist eine sofortige Beantwortung von Zusatz- oder Dringlichkeitsanfragen nicht möglich, kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Kreistagssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.*
- (4) *Anfragen sollen durch den Kreistag zurückgewiesen werden, wenn*
 - a) *sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 – 3 entsprechen,*
 - b) *die begehrte Auskunft derselben bzw. demselben oder einer anderen Fragestellerin bzw. einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde und sich seitdem der Sachstand nicht geändert hat,*
 - c) *die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.*
- (5) *Nach der Beantwortung der Anfrage durch den Landrat entscheidet der Kreistag, ob eine allgemeine Aussprache stattfindet.*

§ 7 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

§ 7

Aussprache

- (1) Das Wort wird zunächst je einem Vertreter der im Kreistag gebildeten Fraktionen erteilt. Danach erfolgt die Worterteilung nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller ist zu Beginn der Beratung des Antrags das Wort zu erteilen.
- (3) Zur Geschäftsordnung muss der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen.
- (4) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit sowie die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort zu einem Tagesordnungspunkt nur dreimal erteilt wird.
- (5) *Nach Schluss der Aussprache stellt der Landrat die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Abstimmung.*